

Vorlage Nr. I/51/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Überarbeitung und Relaunch des Beschaffungsportals der Stadtverwaltung**

### **A Problem**

Das Dezernat I hat im Jahr 2014 unter Beteiligung aller Ämter der Stadtverwaltung die Überarbeitung des sogenannten Beschaffungsportals initiiert. Ziel der Maßnahme war es, die Benutzerfreundlichkeit und das Artikelangebot noch stärker auf die Bedürfnisse der Verwaltung anzupassen. In der Folge wurden die meisten Anregungen in die neue Version des Beschaffungsportals integriert, insbesondere betrifft dies die Benutzeroberfläche wie auch das – laufend erweiterbare – Artikelportfolio (Geschäftsbedarf, Papier, Lagerprodukte etc.). Der Relaunch des Portals erfolgt Anfang März 2015.

Die internetbasierte Beschaffungsplattform wird seit 2004 von der Mehrzahl der Ämter und anderer Einrichtungen des Magistrats genutzt. Im Zuge der seinerzeitigen Einführung (Magistratsbeschluss vom 20.10.2004; Protokoll Nr. 1074), die mit der dauerhaften Einsparung einer Stelle beim Personalamt einherging, wurde keine Festlegung über eine Benutzungsverpflichtung getroffen.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen für Beschaffungen (Bindung öffentlicher Auftraggeber durch diverse Vorschriften wie Tariftreue- und Vergabegesetz, Kernarbeitsnormenverordnung, Mindestlohngesetz etc.) und besondere Vorgaben (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Zertifizierung als Fairtrade-Stadt) deutlich verändert. Bezüglich der im Beschaffungsportal angebotenen Artikel wird zentral durch das Personalamt, Abteilung Zentrale Angelegenheiten, sichergestellt, dass diesen Maßgaben Rechnung getragen wird. Bei den nach wie vor feststellbaren Einkäufen, die dezentral durch einige Verwaltungseinheiten erfolgen, ist dies in Frage zu stellen.

Hinzu kommt, dass die gebündelte Beschaffung größerer Artikelmenen zwangsläufig zu besseren Preisen führt, die entsprechend haushaltsentlastend auf die Budgets der Dezernate bzw. Ämter wirken. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Perspektivisch sollen durch die weitere Steigerung der Bestellkontingente und durch die Bündelung von Beschaffungsbedarfen über entsprechende Rahmenverträge weitere Einspareffekte generiert werden.

### **B Lösung**

Zur Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Einhaltung der für die Stadtverwaltung geltenden Beschaffungsvorgaben und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird dem Magistrat empfohlen, den Relaunch des Beschaffungsportals zum Anlass zu nehmen, die Ämter und übrigen Einrichtungen des Magistrats sowie die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verpflichten, die im Beschaffungsportal angebotenen Artikel ausschließlich über diese Plattform zu kaufen. Ausnahmen sollten nur in begründeten Einzelfällen zulässig sein, die der Entscheidung der jeweils zuständigen Amtsleitung obliegen.

Diese Verpflichtung kann naturgemäß nicht für solche Einrichtungen bestehen, die keinen technischen Zugang zur Beschaffungsplattform haben. In diesen Fällen sollte eine Prüfung durch die betroffenen Bereiche erfolgen, inwiefern ein Anschluss realisierbar ist.

### **C Alternativen**

Verzicht auf die Benutzungsverpflichtung mit entsprechend nachteiligen Effekten.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Mit der Steigerung der Bestellkontingente werden weitere Einsparungen erzielt, die mittels reduzierter Artikelpreise an die Dezernate bzw. Ämter weitergegeben werden.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Magistratskanzlei

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Nicht geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt zur Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Einhaltung der für die Stadtverwaltung geltenden Beschaffungsvorgaben und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, die Ämter und übrigen Einrichtungen des Magistrats sowie die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verpflichten, die im Beschaffungsportal angebotenen Artikel ausschließlich über diese Plattform zu kaufen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig, die der Entscheidung der jeweils zuständigen Amtsleitung obliegen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Einrichtungen, die keinen technischen Zugang zur Beschaffungsplattform haben. In diesen Fällen erbittet der Magistrat eine Prüfung durch die betroffenen Bereiche, inwiefern ein Anschluss realisierbar ist.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister